

Landgericht Frankfurt am Main  
Geschäfts-Nr.:  
2/03 O 229/09

Verkündet am 26.11.2009

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes

Versäumnis-Urteil

In dem Rechtsstreit

der Frau Sonya Kraus, c/o Rauschhofer Rechtsanwälte, Herrn Dr. Hajo Rauschhofer,  
Richard-Wagner-Straße 1, 65193 Wiesbaden,

- Klägerin -

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Dr. jur. Hajo Rauschhofer, Richard-Wagner-Straße 1,  
65193 Wiesbaden

g e g e n

[REDACTED]

- Beklagter -

Proz.-Bev.: ./.

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main  
durch Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]  
Richterin am Landgericht [REDACTED]  
Richterin am Landgericht [REDACTED]  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26.11.2009

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfalle bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, Bildnisse der Klägerin - insbesondere die nachstehend wiedergegebenen Abbildungen -

ohne deren Einwilligung zu verbreiten, zu vervielfältigen, auszustellen, zu bearbeiten, zu Werbezwecken öffentlich zur Schau zu stellen, zugänglich zu machen oder an solchen Handlungen unmittelbar oder mittelbar mitzuwirken

sowie die zu Gunsten der Klägerin als Marke geschützten Bezeichnungen

**„Sonya Kraus“**

gleich in welcher Schreibweise (groß oder klein, mit oder ohne Bindestrich) im geschäftlichen Verkehr innerhalb der geschützten Waren- und Dienstleistungsbereiche zu benutzen und/oder benutzen zu lassen.

2. Der Beklagte wird verurteilt, der Klägerin Auskunft zu erteilen über Art und Umfang der Handlungen der Ziffer 1., die Umstände der Bildnisnutzung und der eventuellen Bearbeitung sowie über den Umsatz.
3. Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin sämtlichen Schaden zu erstatten, der ihr aus den vorstehend unter Ziffer 1. bezeichneten Handlungen entstanden ist und künftig entstehen wird.
4. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ein angemessenes Schmerzensgeld für die Persönlichkeitsrechtsverletzung in Höhe von 10.000,00 € nebst 5 % Zinsen hieraus über dem Basiszinssatz der EZB seit 22.06.2009 zu zahlen.
5. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.192,60 € nebst 5 % Zinsen hieraus über dem Basiszinssatz der EZB seit 22.06.2009 zu zahlen.
6. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
7. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

